

Spitalliste für den Kanton Basel-Landschaft

Änderung vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 930.122 (Spitalliste für den Kanton Basel-Landschaft vom 13. Dezember 2011) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

Titel am Anfang des Dokuments

1 (aufgehoben)

§ 1

Aufgehoben.

§ 2

Aufgehoben.

§ 3

Aufgehoben.

§ 5 Abs. 1

¹ Die Leistungsaufträge im Bereich der somatischen Akutmedizin orientieren sich an der Leistungsgruppensystematik des Kantons Zürich.

c. Art der Leistungsaufträge:

X **(geändert)** Leistungsauftrag uneingeschränkt;

P *Aufgehoben.*

B **(neu)** Leistungsauftrag befristet bis längstens 31. Dezember 2020;

S *Aufgehoben.*

- *Aufgehoben.*

- I (neu) Leistungsauftrag gemäss Zuteilung der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM). Verbindlich ist die jeweils aktuelle interkantonale Spitalliste der hochspezialisierten Medizin.

- d. *Aufgehoben.*
e. *Aufgehoben.*

§ 6 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion kann Änderungen an der Spitalliste, welche keine materiellen Auswirkungen haben, wie etwa der Nachvollzug von Änderungen der Leistungsgruppensystematik, selbständig vornehmen. Die Änderungen werden den Leistungserbringern 6 Monate im Voraus angekündigt.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben)

¹ Das Listenspital ist verpflichtet, im Rahmen seiner Kapazitäten sämtliche Patientinnen und Patienten aller Versicherungsklassen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft nach rechtsgleichen Kriterien aufzunehmen und zu versorgen. Die Aufnahmebereitschaft ist für alle zugelassenen Leistungsgruppen am Standort des Listenspitals zu gewährleisten. Sie ist von den Listenspitalern auch über die zugelassenen Belegärzte sicherzustellen.

^{1bis} *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ *Aufgehoben.*

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)

¹ Erteilte Leistungsaufträge berechtigen zur Abrechnung des vom Standortkanton genehmigten Tarifs des Spitals.

² *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ Leistungserbringer mit Standort im Kanton Basel-Stadt sowie mit Leistungsauftrag gemäss Spitalliste des Kantons Basel-Stadt können alle entsprechenden stationären Leistungen, die sie für Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft erbringen, mit dem vom Standortkanton genehmigten Tarif des Spitals abrechnen. Änderungen der Spitalliste des Kantons Basel-Stadt gelten automatisch auch für Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft.

⁶ Sofern in der Spitalliste nicht anders festgehalten, dürfen Leistungserbringer mit Basispaket BPE ausschließlich diejenigen Leistungsbereiche aus dem Basispaket BPE anbieten, für welche sie auch über einen weiterführenden Leistungsauftrag verfügen.

§ 9

Aufgehoben.

§ 10 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

Rechtsmittel (Überschrift geändert)

² *Aufgehoben.*

³ Die Spitalliste kann gemäss Art. 53 KVG innert 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Der Lauf der Beschwerdefrist und allfällige Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Liestal,
Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Vetter